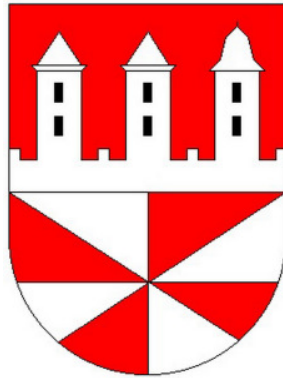


# Samtgemeinde Schwaförden



## **Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in den Gemeinde Scholen, Schmalförden, Schwaförden und Sudwalde und der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Schwaförden.**

Aufgrund der §§ 6, 6, 40, 72, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl.- 1974, Seite1) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. November 1975 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Art der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Schwaförden und des Friedhofs in Schwaförden sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesen werden Gebühren nach dem dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und die Friedhofskapellen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder eine Friedhofskapelle in Anspruch genommen wird. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Samtgemeinde Schwaförden zu leisten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, wird die Hälfte der im Tarif festgesetzten Sätze erhoben.

**§ 4**  
**Härteklausel**

Die Gebühren können in einem Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5**  
**Zuschlag für Auswärtige**

- (1) Für Auswärtige (Verstorbene, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Schwaförden hatten) wird bei Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle ein Zuschlag von 100% der unter A I – III genannten Gebühren erhoben.
- (2) Ausgenommen davon sind Personen, die im Bereich der Samtgemeinde Schwaförden heimisch waren und aus Alters- oder Krankheitsgründen außerhalb einer Gemeinde der Samtgemeinde Schwaförden ihren Wohnsitz genommen hatten, sowie Fälle der Beisetzung des überlebenden Ehegatten, der nach der Beisetzung des anderen Ehegatten nach auswärts verzogen ist oder wenn ledige Kinder, von denen zumindest ein Elternteil im Bereich der Samtgemeinde Schwaförden wohnt, beizusetzen sind.

**§ 6**  
**Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Festsetzung von Friedhofsgebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Schwaförden zu erheben.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlfrist nicht aufgehoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

Schwaförden, den 26. November 1975

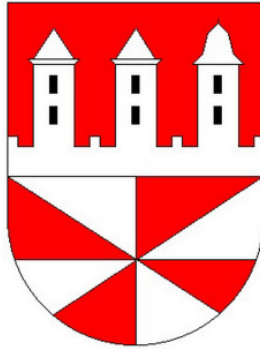
---

Samtgemeindebürgermeister

---

Samtgemeindedirektor

# Samtgemeinde Schwaförden



## Gebührentarif

**für die Benutzung der Friedhofskapellen in den Gemeinden Scholen, Schmalförden, Schwaförden und Sudwalde und der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Schwaförden.**

**(In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2002)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 242) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27. September 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### **A. Grabstellen**

<i>I.</i>	<i>Reihengrab</i>	77,00 Euro
<i>II.</i>	<i>Wahlgrab</i>	
a)	Für die ersten 30 Jahre je Grabstelle	93,00 Euro
b)	Verlängerung für jedes weitere Jahr	4,00 Euro
<i>III.</i>	<i>Aschenstätten</i>	
a)	Urnenwahlgrab	93,00 Euro
b)	Urnenreihengrab	77,00 Euro

## **B. Friedhofskapelle**

a)	Benutzung der Trauerhalle	128,00 Euro
b)	Heizung der Trauerhalle	31,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer	52,00 Euro

## **C. Beisetzungen**

### 1. Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels

a)	Reihen- oder Wahlgrab Erwachsene	128,00 Euro
	Kinder bis 5 Jahre	64,00 Euro
	Totgeburten	52,00 Euro

b)	Urnenbeisetzung	52,00 Euro
----	-----------------	------------

### 2. Ausgrabungen

a)	Leichen	128,00 Euro
b)	Urnen	52,00 Euro

### 3. Umbettung

a)	Leichen	256,00 Euro
b)	Urnen	103,00 Euro

## **D. Allgemeine Friedhofspflege**

a)	Die Pflegegebühr wird auf je Grab und Jahr	4,00 Euro
b)	die Ablösepauschale auf je Grab festgesetzt .	93,00 Euro

## **E. Sonstiges**

	Grabmal-Genehmigung	31,00 Euro
--	---------------------	------------

